

Gewährleistung neu? Die Umsetzung der EU-Richtlinien zum Warenkauf und digitalen Inhalten

Relativ knapp vor Ende der Umsetzungsfrist wurde nun ein erster Ministerialentwurf für das nationale Umsetzungsgesetz der Digitale-Inhalte-Richtlinie und Warenkauf-Richtlinie präsentiert. Dieser sieht – in enger Anlehnung an die europäischen Vorgaben – eine Erweiterung von Verbraucherrechten und ein separates Gewährleistungsregime vor. Geplant sind neben der Einführung des neuen Verbrauchergewährleistungsgesetzes und einer Anpassung des Konsumentenschutzgesetzes auch Modifikationen außerhalb des *business-to-customer* ("B2C") Bereichs.

1. Hintergrund

Die - bis zum 1.7.2021 ins nationale Recht umzusetzenden - Richtlinien RL 2019/770/EU über digitale Inhalte und Dienstleistungen¹ ("**DIDL-RL**") sowie die Warenkauf-RL 2019/771/EU² ("**WK-RL**") sind Teil der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt und sollen erstmalig einen klaren Rechtsrahmen für Verträge mit digitalen Inhalten und – in Erweiterung der Verbrauchsgüterkauf-RL 1999/44/EG³ – einen einheitlichen Standard für den grenzüberschreitenden Handel schaffen.

Die Umsetzung in Österreich soll durch das Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz ("**GRUG**") erfolgen, welches kürzlich als Entwurf⁴ präsentiert wurde. Die Implementierung erfolgt hierbei in drei Schritten:

- Einführung eines eigenen Gesetzes zur Umsetzung der zentralen Inhalte der DIDL-RL und WK-RL, welches den Titel Verbrauchergewährleistungsgesetz⁵ ("**VGG**") trägt;
- Anpassung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ("**ABGB**") an bestimmte Inhalte der Richtlinie, die auch außerhalb des B2C-Bereichs sachgerecht erscheinen; sowie
- Anpassung des Konsumentenschutzgesetzes ("**KSchG**") an die Vorgaben der Richtlinien.

Anzuwenden sind die nationalen Regelungen ab dem Jahresbeginn 2022.

2. Verbrauchergewährleistungsgesetz

¹ RL 2019/770/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABI 2019/136, 1.

² RL 2019/771/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, AbI L 2019/136, 28.

³ RL 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABI L 1999/171, 12.

⁴ 107/ME XXVII. GP.

⁵ Langtitel: "*Bundesgesetz über die Gewährleistung bei Verbraucherverträgen über Waren oder digitale Leistungen*".

a. Umsetzung

Kernstück des GRUG ist die Einführung des VGG, das insbesondere ein eigenes Gewährleistungsregime vorsieht. Die Aufnahme in ein separates Gesetz entspricht dem Weg, der auch für die Umsetzung anderer EU-Richtlinien, wie etwa beim Fern- und Auswärtsgeschäfts-Gesetz und Verbraucherkreditgesetz, gewählt wurde.

Obwohl Österreich bei der Umsetzung gewisse Regelungsspielräume ausnützen hätte können (etwa eine Verlängerung der Mangelvermutungsfrist oder der gesetzlichen Gewährleistungsfristen) wurde im Entwurf bloß eine Erweiterung des Regressanspruches gemäß § 933b ABGB zwischen Händler und Vormann aufgenommen. Dies hat schon jetzt zu Kritik von Seiten der Verbraucherschützer geführt.

b. Wesentliche Regelungsinhalte

i. Anwendungsbereich

Wie bereits erwähnt, gilt das VGG ausschließlich für den *B2C*-Bereich und umfasst, mit wenigen Ausnahmen (siehe § 1 Abs 2 VGG; zB Gesundheitsdienstleistungen, Finanzdienstleistungen oder etwa die Nutzung von *Open Source* Software) sowohl

- Kauf- und Werklieferungsverträge über Waren; sowie
- die Bereitstellung digitaler Leistungen gegen eine Zahlung oder Hingabe von personenbezogenen Daten des Verbrauchers, sofern diese Verarbeitung nicht ausschließlich zur Bereitstellung der digitalen Leistungen oder rechtlicher Anforderungen geschieht.

Da bei digitalen Inhalten nicht auf einen Kauf, sondern auf eine Bereitstellung an sich abgestellt wird, sind auch fortdauernde Softwareüberlassungen wie die, in der Praxis sehr beliebten, *Software-as-a-Service*-Verträge oder Streaming-Lösungen (zB Musik- oder Videostreaming) von den Gewährleistungsbestimmungen des VGG erfasst.

Einen besonderen Platz im VGG nehmen die "Waren mit digitalen Elementen" ein, also Waren die ihre Funktionen ohne die enthaltenen und verbundenen digitalen Leistungen nicht erfüllen können, zu denken ist hier zB an Smartphones mit vorinstallierten Apps. Die Vermischung von solchen einmaligen und dauerhaften Elementen, schlägt sich dabei in den unterschiedlichen Gewährleistungsfristen des § 10 VGG nieder.

ii. Wesentliche Pflichten von Unternehmern

Mit § 5 und § 6 schafft das VGG das Erfordernis, das Waren und digitale Inhalte sowohl objektiven als auch vertraglich vereinbarten ("subjektiven") Anforderungen genügen müssen. Mit dieser expliziten Regelung wird in Zukunft ein stärkerer Fokus auf Eigenschaften gelegt, die normalerweise von Waren bzw digitalen Inhalten erwartet

werden. Eine Liste verschiedenster Kriterien findet sich in § 6 Abs 2 des VGG (zB zweckmäßige Eignung). Abweichungen von solchen objektiven Eigenschaften bedürfen der ausdrücklichen und gesonderten Zustimmung des Verbrauchers.

Damit Waren mit digitalen Elementen und digitale Inhalte dauerhaft dem Vertrag entsprechen, sieht § 7 VGG eine ständige Aktualisierungspflicht vor. Diese besteht bei fortlaufender Vertragsdauer über die gesamte Zeit der Bereitstellung (zumindest jedoch für zwei Jahre nach Übergabe), sowie bei einmaliger Bereitstellung für einen Zeitraum, der nach Art und Zweck der Leistung vernünftigerweise erwartet werden kann.

Die in den §§ 10 und 18 VGG vorgesehenen Gewährleistungsfristen sind von der Art der Bereitstellung abhängig: Während bei einer einmaligen Bereitstellung (etwa Kauf) die bereits aus dem ABGB bekannte Gewährleistungsfrist von zwei Jahren gilt, ist bei fortlaufender Bereitstellung von digitalen Inhalten für die gesamte Dauer der Bereitstellung Gewähr zu leisten. Bei Waren mit digitalen Elementen geht das VGG sogar noch weiter: Für die mit der Ware verbundene digitale Leistung ist für mindestens zwei Jahre ab Übergabe Gewähr zu leisten (also selbst dann, wenn die digitale Leistung kürzer bereitgestellt wird). Bei Rechtsmängeln gilt eine Frist von zwei Jahren ab Kenntnis des Mangels, vorausgesetzt dieser lag innerhalb von 2 Jahren ab Übergabe oder der Bereitstellungsdauer vor.

Ebenfalls erweitert werden im Anwendungsbereich des VGG die Vermutungsfristen über das Vorliegen eines Mangels: Im Fall einer einmaligen Leistung wird während einer Dauer von 12 (statt, wie im ABGB, 6) Monaten vermutet, dass der Mangel bereits beim Kauf bzw bei der Bereitstellung vorlag. Bei fortlaufender Bereitstellung kommt es überhaupt zu einer echten Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers: Der Unternehmer hat in einem solchen Fall die Beweislast dafür zu tragen, dass der digitale Inhalt während des Bereitstellungszeitraums dem Vertrag entsprochen hat.

Abschließend erweitert das VGG auch die Verjährungsfrist: So endet diese bei Sachmängeln nicht mehr gleichzeitig mit dem Ende der Gewährleistungsfrist, sondern erst drei Monate nach deren Ablauf.

3. ABGB

Im ABGB wurden einige der Neuerungen des VGG übernommen. So soll etwa eine Aktualisierungspflicht zukünftig auch im allgemeinen Gewährleistungsbereich (daher auch zwischen zwei Unternehmern) gelten. Ebenfalls aus dem VGG wurde die Erweiterung der Verjährungsfristen übernommen. Weiters ist vorgesehen, dass eine gerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsbehelfen nicht mehr notwendig ist; es gilt nun (sowohl nach dem ABGB als auch dem VGG) Formfreiheit bei solchen Behelfen.

Als einzige wesentliche Abweichung von den Vorgaben der Richtlinien wurde die Erweiterung des Regresses zwischen Händler und Vormann nach § 933b ABGB vorgesehen; ein Ersatzanspruch ist in einem solchen Fall nicht mehr nur auf das geleistete Entgelt begrenzt.

4. **KSchG**

Neben kleineren Änderungen, die im Rahmen der Einführung des VGG notwendig werden, sieht das KSchG in §§ 7c und 7d nun ein Rücktrittsrecht beim Leistungsverzug des Unternehmers und anschließender Rückerstattung der bereits geleisteten Zahlungen vor. Diese Regelung entspricht zu großen Teilen den schon bisher bestehenden Verzugsregelungen der §§ 918ff ABGB.

5. **Schlusswort**

Aufgrund der – vor allem durch die Corona-Krise bedingten – rasanten Digitalisierung, sind vor allem die neuen Rahmenbedingungen für digitale Inhalte von einschneidender Bedeutung. Insbesondere kontinuierliche Aktualisierungs- und Gewährleistungspflichten bei laufender Bereitstellung werden oftmals für erheblichen Mehraufwand bei betroffenen Unternehmen sorgen.

Der derzeitige Entwurf befindet sich noch bis zum 7.5.2021 im Begutachtungsverfahren; über etwaige Änderungen, weitere Entwicklungen und *best practices* hält Sie BRANDL TALOS selbstverständlich auf dem Laufenden.